

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für den**

# **Wohnmobilstellplatz „Am Naturbad Aachtal“**

Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes „Naturbad Aachtal“ im Ortsteil Worblingen hat der Technische- und Umweltausschuss der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 29. Juli 2020 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

1. Der Wohnmobilstellplatz „Naturbad Aachtal“ ist Eigentum der Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Die ausgewiesenen Stellplätze westlich und östlich des Naturbades Aachtal stehen ausschließlich Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

### **§ 2**

#### **Überlassung, Benutzung**

1. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ganzjährig ohne Voranmeldung abgestellt werden. Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.  
Die Höchstparkdauer beträgt maximal 3 Tage.
2. Die Gemeinde stellt Anschlüsse für Wasser und Strom gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.
4. Die Benutzungsgebühren (Stellplatzgebühr, Wasser, Strom) sind in der örtlichen Badegebührensatzung geregelt.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Naturbad Aachtal“ geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers.  
Der Stellplatzbenutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

Bei Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

#### **§ 4 Stellplatzordnung**

1. Das Abstellen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Für die Entsorgung stehen Müllcontainer zur Verfügung.
2. Weiterhin nicht erlaubt ist
  - die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes für Personen ohne festen Wohnsitz,
  - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
  - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
  - das freistehende Lagern von Fahrzeugmaterial (Reifen etc.),
  - offenes Feuer jeglicher Art,
  - das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien.
3. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die anderen Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sowie Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
4. Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf dem gesamten Wohnmobilstellplatz besteht Leinenpflicht.

#### **§ 5 Hausrecht**

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen (Betreiber) bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Stellplatzgelände das Hausrecht aus. Der Betreiber ist berechtigt, Personen des Platzes zu verweisen, die Nutzung zu untersagen und Anordnungen im Einzelfall zu treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz und im Interesse der Stellplatzgäste erforderlich erscheint.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

**Rielasingen-Worblingen, den 29.07.2020**

**Baumert  
Bürgermeister**